m^4-Award / Medical Valley-Award - Fördergrundsätze

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) unterstützt auf Basis dieser Regelungen im Teilbereich seiner Ressortzuständigkeit die Überführung exzellenter Forschungsergebnisse in den Bereichen Biotechnologie und Medizintechnik

- an bayerischen staatlichen Hochschulen und Universitätskliniken sowie
- an bayerischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen.. Die Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Freistaats Bayern (ANBest-P) sowie Art. 48, 49 und 49 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

nachfolgend einheitlich als Förderung bezeichnet.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuweisung/Zuwendung

Zweck dieser Maßnahmen ist es, die positive Entwicklung der Lebenswissenschaften in Bayern zu fördern, zu intensivieren und zu beschleunigen. Das StMWi hat hierzu die Fördermaßnahmen m^4-Award für den Bereich Biotechnologie sowie Medical Valley-Award für den Bereich Medizintechnik initiiert. Beide Fördermaßnahmen sollen die Überführung exzellenter Forschungsergebnisse der Biotechnologie und Medizintechnik in innovative Produkte und Technologien unterstützen sowie einen Beitrag zur Verkürzung der Zeit zwischen einer guten Idee und ihrer wirtschaftlichen Verwertung leisten. Ziel der Vorhaben ist eine anschließende Verwertung im Sinne einer Ausgründung der Forschergruppen in Unternehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Technologien, Verfahren und wissensbasierte Dienstleistungen aus dem Bereich der Biotechnologie (m^4-Award) und der Medizintechnik (Medical Valley-Award) die nicht mehr der Grundlagenforschung zuordenbar sind. Diese sollen das Potenzial zur Ausgründung aufweisen und Basis für ein tragfähiges Geschäftsmodell darstellen können. Gefördert werden nur Einzelvorhaben. Eine Förderung von Verbundvorhaben erfolgt nicht.

2.1. m^4-Award

Gefördert werden anwendungsorientierte Projekte, die der Entwicklung und Erprobung von innovativen Therapien und Technologien im Bereich der Personalisierten Medizin dienen. Mögliche Themenbereiche sind insbesondere:

- innovative Wirkstoffe und zielgerichtete Therapien
- individualisierte Vakzine und Immuntherapien
- gentherapeutische Ansätze und Zelltherapien
- neue Therapieformate für seltene Erkrankungen
- neuartige Antiinfektiva und Antibiotika
- innovative Plattform-Technologien zur Biomarker-Identifikation, Prädiktion, Prognostik, Diagnostik oder Wirkstoffentdeckung und -entwicklung, inkl. Bioinformatik / Big Data

2.2. Medical Valley-Award

Gefördert werden anwendungsorientierte Projekte, welche die Entwicklung und Erprobung von innovativen Diagnostika, Therapien und Technologien im Bereich der Medizintechnik/Gesundheitswirtschaft zum Ziel haben. Mögliche Themenbereiche sind insbesondere:

- Innovative Bildgebende Diagnostika
- Innovative Therapiesysteme
- Neuartige Konzepte für und mit integrierter Sensorik
- Technologien zur Unterstützung von Gesundheitsförderung und Prävention
- Technologien zur Optimierung der Rehabilitation
- neue Therapieformate für Erkrankungen
- innovative Plattform-Technologien zum Umgang mit Medizinprodukten, inkl. Medizininformatik / Big Data

3. Förderempfänger

Antragsberechtigt sind sowohl Hochschulen und Universitätskliniken als auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Bayern, an denen innovative Forschungsteams im Bereich der unter Kapitel 2 genannten Themen tätig sind. Übt der Förderempfänger auch wirtschaftli-

che Tätigkeiten aus, muss er über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen.

4. Fördervoraussetzungen

Das Entwicklungsprojekt muss auf eine technisch-wissenschaftlich besonders anspruchsvolle innovative Produkt- oder Verfahrensidee ausgerichtet sein. Der Nachweis der technologischen Machbarkeit darf noch nicht erbracht worden sein, d.h. das Projekt muss mit erheblichen, aber kalkulierbaren technisch-wissenschaftlichen Risiken verbunden sein.

Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Möglichkeiten einer EU-Förderung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist im bayerischen Förderantrag kurz darzustellen. Zudem ist eine schriftliche Bestätigung über ein Beratungsgespräch bei der Bayerischen Forschungsallianz (BayFOR) abzugeben.

Der Förderempfänger hat einem möglichen Gründungsunternehmen, das aus dem Vorhaben hervorgeht, die Nutzung von relevanten Schutzrechten und den Zugang mit Hilfe der Förderung erworbenen und hergestellten Gegenständen (inkl. entwickelter Prototypen) zu marktüblichen Bedingungen zu ermöglichen.

Die Gründung eines Unternehmens ist im Verlauf der Förderung zulässig, darf jedoch bei Projektbeginn noch nicht erfolgt sein und ist strikt von dem geförderten Vorhaben und den geförderten Personen an der Forschungseinrichtung zu trennen.

Der designierte Projektleiter sollte möglichst bereits Erfahrung in der Leitung einer Arbeitsgruppe oder im Aufbau eines Unternehmens besitzen.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden

Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

In jedem Fall muss erfüllt sein, dass die Vorhaben den nicht wirtschaftlichen Aktivitäten der Forschungseinrichtung nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C198/01) zugeordnet werden.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung:

Die Förderung erfolgt

- bei Hochschulen und Universitätskliniken in Form einer Zuweisung.
- bei außeruniversitärenForschungseinrichtungen als Anteilfinanzierung im Wege einer Projektförderung .

5.2 Förderfähige Kosten

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen projektbezogenen, zusätzlichen Kosten.

5.3 Höhe der Förderung

Vorhaben von Hochschulen und Universitätskliniken können im Wege der Vollfinanzierung bzw. Teilfinanzierung mit bis zu 100% der förderfähigen Kosten gefördert werden. Außeruniversitäre Forschungseinrichtung können mit bis zu 90% der förderfähigen Kosten gefördert werden.

Pro Vorhaben werden grundsätzlich

- im Rahmen des m^4-Awards max. 250.000 € pro Jahr gewährt, wobei bis zu 5 Gewinnerteams pro Wettbewerbsrunde unterstützt werden.
- im Rahmen des Medical Valley-Awards max. 125.000 € pro Jahr gewährt, wobei pro Wettbewerbsrunde bis zu 10 Gewinnerteams gefördert werden.

Der Förderzeitraum beider Fördermaßnahmen beträgt bis zu 24 Monate.

6. Mehrfachförderung

Soweit Mittel weiterer Fördermittelgeber hinzutreten, dürfen die zulässigen Förderhöchstsätze (Kapitel 5.3) nicht überschritten werden.

7. Verfahren

Das Förderverfahren ist in der Regel zweistufig ausgelegt.

7.1. Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

Als zentrale Koordinierungsstellen und Ansprechpartner bis zur Sitzung der Jury hat das StMWi beauftragt:

M4-Award:
Bio^{M} Biotech Cluster Development GmbH
Gründerberatung
Am Klopferspitz 19a
82152 Martinsried
Telefon: +49 (0)89 899679-0
E-Mail: info@bio-m.org
www.bio-m.org

Medical Valley Award:
Medical Valley EMN e.V.
Entrepreneurship
Henkestraße 91
91052 Erlangen
Telefon: +49 (0)9131 9 16 17-0
E-Mail: team@medical-valley-emn.de
www.medical-valley-emn.de

Für eine Vorauswahl sind Projektskizzen in deutscher Sprache bei der jeweiligen zentralen Koordinationsstelle einzureichen. Die Projektskizzen sind formgebunden. Die Einreichung ist zeitlich befristet. Die Fristen werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Die Gliederung ist verbindlich. Die Projektskizzen werden unter Zugrundelegung formaler Auswahlkriterien bewertet. Auswahlkriterien für die Förderung sind:

- hohes Innovationspotenzial und technisch-wissenschaftliche Originalität
- tragbares Geschäftsmodell und hohes Ausgründungspotenzial

- klare Alleinstellungsmerkmale gegenüber dem Wettbewerb
- engagiertes und qualifiziertes Team mit grundsätzlicher Gründungsbereitschaft
- erhebliches technisch-wissenschaftliches Risiko
- positive Schutzrechtsituation
- Anschlussfähigkeit am Ende der Förderung

Nach positiver Bewertung in der Vorauswahl werden die Skizzen der Jury vorgelegt. Hierzu können ergänzende Angaben verlangt werden. Zudem kann der Bewerber zur Präsentation des Antrags vor der Jury aufgefordert werden.

Die Jury gibt eine Förderempfehlung ab. Mit der Bekanntgabe der Förderempfehlung der Jury ist noch keine Entscheidung über die Förderung verbunden.

7.2. Vorlage förmlicher Förderanträge, Antragsbearbeitung und weitere Abwicklung der Fördermaßnahme

Nach Bekanntgabe der Förderempfehlung ist die Durchführung eines formellen Antragsverfahrens vorgesehen.

Förderanträge sind an den jeweiligen Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem entsprechenden Projektträger wird empfohlen.

Das StMWi hat folgende Projektträger mit der Antragsbearbeitung und Abwicklung der Fördermaßnahme ab dem Zeitpunkt der Jurysitzung beauftragt:

<u>M4-Award:</u>
Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich
Tel: 02461-61-0

Medical Valley Award:
Projektträger Bayern (ITZB)
Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Tel. 0800-0268724

Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim jeweiligen Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

Die im Zusammenhang mit der beantragten Förderung stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit ihrem Antrag erklärt sich die Fördermittelempfängerin einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute weitergegeben werden können.

Alle Informationen, die im Rahmen des m^4- bzw. Medical Valley-Awards ausgetauscht werden, unterliegen einer Vertraulichkeitserklärung. Alle Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte verbleiben bei den Antragstellern.

Ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist über den aktuellen Stand des Projekts zu berichten.

Der jeweilige Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises bzw. Abschlussberichts und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Die Projektträger sind zudem berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Die Projektträger sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erlässt den Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis bzw. Abschlussbericht sind dem jeweiligen Projektträger vorzulegen.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 80 ff BayHO (Zuweisungen) bzw. Art. 91 BayHO (Zuwendungen) berechtigt, bei den Fördermittelempfängern zusätzlich zu prüfen.

Kapitel 8: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am 27. September 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor